



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-13433 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 85 000/73-IV/9/94

Wien, am 22. April 1994

An den

Präsidenten des Nationalrates,  
Dr. Heinz FISCHER

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W I E N

6095TAB

1994-04-26

zu 6332/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. RENOLDNER, Freunde und Freundinnen haben am 22. März 1994 unter der Nummer 6332/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Information der von der ZDG-Novelle 1994 betroffenen Wehrpflichtigen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie die potentiell betroffene Personengruppe, das heißt alle im Aufschub befindlichen Wehrpflichtigen, schriftlich bis spätestens 31. März 1994 von der für sie so entscheidenden Änderung ihrer rechtlichen Lage informieren?
2. Mit welchen Mitteln werden Sie dies tun?
3. Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 bis 3:

Gemäß Art. 9a Abs. 3 B-VG ist jeder männliche österreichische Staatsbürger wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten.

- 2 -

Ich gehe davon aus, daß alle Österreicher, die der Ansicht sind, die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, von der Vorstellung, in Gewissensnot zu geraten, derart betroffen sind, daß sie sich der Notwendigkeit, eine Zivildiensterklärung abzugeben, durchaus bewußt sind. Angesichts der im vergangenen Halbjahr über die Zivildienstfrage in der Öffentlichkeit geführten Diskussion scheint es mir daher nicht geboten zu sein, sämtliche Wehrpflichtige - also auch jene, die nicht an die Abgabe einer Zivildiensterklärung denken - über die Rechtslage, die sich nach Inkrafttreten der Zivildienstgesetznovelle 1994 ergibt, zu informieren; dies umsomehr, als es sich bei jenen Wehrpflichtigen, von denen in der Anfrage die Rede ist (Studierende oder in einer anderen Ausbildung befindliche Männer), um Menschen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters nicht jenes Maß an Sorglosigkeit aufweisen, das ihnen die Anfrage unterstellt.

Frauz *ku*